

Stadt Schwäbisch Hall  
Fachbereich Finanzen

2. zu Sitzungsvorlage Nr. 131/19

Zur Verhandlung im Verwaltungs- und Finanzausschuss  
Zur Verhandlung im Gemeinderat

am 06.05.2019  
am 22.05.2019

## **Tagesordnungspunkt:**

Beteiligung an der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH:  
Änderung des Gesellschaftsvertrags sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

## **Sachvortrag:**

Ergänzung zum Sachvortrag der SV-Nr. 131/19

Aufgrund geltender kommunalrechtlicher Vorschriften ist der als Anlage 1 der ursprünglichen Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH um folgende Regelung zu ergänzen:

Gemäß §103 Abs. 1 Nr. 5 f) GemO Baden-Württemberg ist im Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft sicherzustellen, dass der Stadt Schwäbisch Hall die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses gemäß § 95a GemO Baden-Württemberg erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von Seiten der städtischen Beteiligungsverwaltung bestimmten Zeitpunkt eingereicht werden.

Darüber hinaus ist die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (Anlage 6 der ursprünglichen Sitzungsvorlage) um folgende Regelung zu ergänzen:

Unter Berücksichtigung des § 106b GemO Baden-Württemberg wird die Geschäftsführung verpflichtet, bei Vergabe von Aufträgen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie § 22 Abs. 1 bis 4 des Mittelstandsförderungsgesetzes anzuwenden.

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wurde in der Sitzung des Aufsichtsrats der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH am 27.03.2019 verabschiedet.

## **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt für den neugefassten Gesellschaftsvertrag zusätzlich die Neuaufnahme des § 14 Nr. 8: „Die Gesellschaft ist verpflichtet, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses der Stadt Schwäbisch Hall (§ 95a GemO Baden-Württemberg) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von Seiten der städtischen Beteiligungsverwaltung bestimmten Zeitpunkt einzureichen.“

Der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall stimmt der Ergänzung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH gemäß der im Sachvortrag genannten Regelung zu.

Die Überwachung des Vollzugs dieser Ergänzung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird hiermit an den Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH als zuständiges Gremium delegiert.

06.05.2019